



Effektive Transparenz / Nassauischer Kunstverein Wiesbaden e. V.

Als Unterzeichner der **Initiative Transparente Zivilgesellschaft** (22.10.2010), die für eine effektive Transparenz im gemeinnützigen Sektor eintritt, verpflichtet sich der Nassauische Kunstverein Wiesbaden e. V. offenzulegen, **welche Ziele verfolgt werden, woher die Mittel dafür stammen, wie diese verwendet werden und wer darüber entscheidet**. Das vorliegende PDF-Dokument wird jährlich vom NKV aktualisiert und stellt der Öffentlichkeit und Interessierten damit ausführliche Informationen zu allen Punkten zur Verfügung.

Übersicht

- 1. Angaben zum Nassauischen Kunstverein Wiesbaden e.V.**
- 2. Vereinssatzung und Leitbild**
- 3. Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt**
- 4. Namen und Funktionen der wesentlichen Entscheidungsträger**
- 5. Tätigkeitsbericht**
- 6. Personalstruktur**
- 7. Mittelherkunft**
- 8. Mittelverwendung**
- 9. Gesellschaftsrechtliche Verbundenheit**
- 10. Namen von juristischen Personen, deren jährliche Zuwendung mehr als zehn Prozent der Jahreseinnahmen ausmachen**



1. Angaben zum Nassauischen Kunstverein Wiesbaden e.V.

Nassauischer Kunstverein Wiesbaden e.V.

Wilhelmstraße 15
65185 Wiesbaden
Deutschland

+49 (0)611 301136
info@kunstverein-wiesbaden.de
www.kunstverein-wiesbaden.de

Gegründet am 16.07.1847 von Bürgern der Stadt als „Gesellschaft der Freunde bildender Kunst“ im Herzogtum Nassau.

2. Vereinssatzung und Leitbild

2.1 Satzung des Nassauischen Kunstvereins Wiesbaden e. V.

Gegründet 16.7.1847

Beschlossen am 01.04.2017

I. ZWECK, NAME, SITZ

§ 1 – Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, insbesondere der modernen Kunst, und des Kunstverständnisses aller Bevölkerungskreise. Dieses Ziel soll durch Kunstausstellungen, Informationsveranstaltungen und Kunstfahrten erreicht werden.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

§ 3 – Name

Der Verein führt den Namen Nassauischer Kunstverein Wiesbaden e. V.

§ 4 – Sitz des Vereines

Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 5 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 – Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Weiterhin kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes Personen, welche sich durch besondere Leistungen um die Ziele des Vereines verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 7 – Beitragspflicht

Der Beitritt verpflichtet jedes Mitglied zur Zahlung des Beitrages.

§ 8 – Beitragshöhe

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am 1.1. eines jeden Jahres fällig und im Voraus zu leisten. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu bewilligen.

§ 9 – Ausstellungsbesuch

Die Mitgliedschaft berechtigt zum unentgeltlichen Besuch der Ausstellungen des Vereins.

§10 – Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur zum Ende des Septembers eines jeden Jahres erfolgen.
- II. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen durch Beschluss
 1. des Vorstandes, wenn das Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung in Verzug ist;
 2. der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins erheblich schädigt oder geschädigt hat.
- III. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 11 – Organe

Organe des Nassauischen Kunstvereines sind dem Rang nach:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung

§ 12 – die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Nassauischen Kunstvereines. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch die oder den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 1. durch die oder den Vorsitzenden,
 2. durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes,
 3. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kunstvereines.
- IV. Sollte die oder der Vorsitzende verhindert sein oder aus anderen Gründen keine Einladung versenden, erfolgt die Einladung durch ihre oder seine Stellvertretung.

§ 13 – Versammlungsleitung

Der oder die Vorsitzende eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung. Sollte er oder sie verhindert sein, übernehmen der Reihenfolge nach seine oder ihre Stellvertretung, ein einfaches Vorstandsmitglied oder ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied die Leitung.

§ 14 – Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Nassauischen Kunstvereines darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen und hat ein Rede-, Antragsrecht und Stimmrecht.

§ 15 – Aufgaben

- I. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des Vorstandes und der oder des Vorsitzenden,
 2. die Wahl der oder des Rechnungsprüfers sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters
 3. die Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
 4. die Genehmigung der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 6. Beschlüsse gemäß § 10 der Satzung
 7. Satzungsänderungen,
 8. die Auflösung des Vereins.
- II. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 – Wahlen

- I. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Verlangt ein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem zu entsprechen.
- II. Mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten werden in einem Wahlgang gewählt, wobei diejenigen gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten.
- III. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 17 – Protokoll

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat die Schriftführerin oder der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihr oder ihm und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

2. Der Vorstand

§ 18 – Mitgliederzahl

Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, d. h. neun gewählten Personen und der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Kulturamtes der Stadt Wiesbaden oder einer von dieser Person benannten Vertretung.

§ 19 – Amtsdauer

- I. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- II. Die oder der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in getrenntem Wahlgang aus dem Vorstand gewählt. Die Amtszeit beträgt ebenfalls drei Jahre, sofern nicht eine Gegenkandidatur erfolgt. Im letzteren Fall ist unabhängig von der Amtszeit eine neue Wahl durchzuführen.
- III. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 20 – Aufgabenverteilung des Vorstandes

- I. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte folgende Ämter:
 1. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. die Schriftführerin oder den Schriftführer,
 3. die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister.
- II. Die oder der Vorsitzende und die zu 1. bis 3. genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten sich gegenseitig in der vorgenannten Reihenfolge.
- III. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 21 – Entgelte

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand kann Geschäfts- und Aufsichtspersonal gegen Entgelt einstellen und im Rahmen der vorhandenen Mittel Kuratorinnen und Kuratoren angemessen honorieren.

Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 22 – Vorstandssitzungen

I. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Sind in einer Vorstandssitzung nur 5 Vorstandsmitglieder anwesend, können diese davon abweichend Beschlüsse fassen, sofern diese in der Einladung aufgeführte Tagesordnungspunkte betreffen.

II. Die Schriftführerin oder der Schriftführer verfasst über die Vorstandssitzung ein Beschlussprotokoll, das von ihr oder ihm und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und aufzubewahren ist. Dieses Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23 – Entscheidungen

Dem Vorstand steht die ausschließliche Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In Ausnahmefällen können Beschlüsse im Wege des Umlaufes gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung widersprechen.

§ 24 – Geschäftsstelle

Ein weisungsgebundenes Mitglied der Geschäftsstelle kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 25– Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wiesbaden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der bildenden Kunst zu verwenden hat.

2.2 Leitbilder

Engagiert und konsequent zeigen wir spannende zeitgenössische Kunst. Wir bieten ein Experimentierfeld für junge, noch nicht etablierte Künstler/-innen und Kulturschaffende und oft ein erstes Sprungbrett in eine professionelle Laufbahn. Dafür arbeiten wir mit unserem Ausstellungs-, Förder- und Vermittlungsprogramm.

Mit der Förderung der zeitgenössischen Kunst und der Kunstvermittlung stellt sich der Nassauische Kunstverein zwei Hauptaufgaben:

/ Förderung der zeitgenössischen Kunst

Ein Schwerpunkt unserer Ausstellungstätigkeit liegt auf der Förderung junger experimenteller Kunst, die häufig erstmals im institutionellen Rahmen präsentiert wird.

Mit den Publikationen, die wir soweit möglich zu all unseren Ausstellungen produzieren, schaffen wir für die beteiligten Künstler/-innen eine Dokumentation über die Dauer der Ausstellungen hinaus.

Kunsthochschulabsolventen geben wir Raum, ihre Diplomausstellungen zu präsentieren.

Wir bieten die Infrastruktur für erste kuratorische Praxis sowohl in Zusammenarbeit mit dem Team des Nassauischen Kunstvereins als auch mit renommierten Gastkuratoren.

In der Nachfolge der internationalen Kunstbewegung Fluxus fördern wir Künstler/-innen, die mit Ihrer Arbeit an Fluxus anknüpfen, durch ein dreimonatiges Arbeitsstipendium mit Atelier, Wohnraum und einer abschließenden Ausstellung.

/ Kunstvermittlung

Mit der Ausstellungstätigkeit verbinden wir Angebote, die den Diskurs über die aktuelle Kunst anregen und zu dessen Vermittlung beitragen. Neben unseren Publikationen pflegen wir dabei auch andere Formen der medialen Verbreitung.

Wir bieten Führungen, Diskussionsgruppen, aber auch interdisziplinäre Veranstaltungen wie Theater-, Film- und Kinderprogramme, zum Teil in Kooperation mit anderen Institutionen, an. Zusätzlich veranstalten wir Kunstreisen zu wichtigen Ausstellungen im In- und Ausland.

Wir dokumentieren die Daten und Aktivitäten des Nassauischen Kunstvereins seit seiner Gründung 1847 und bilden so eines der kulturellen Archive der Region, das allen Interessenten offen steht.

3. Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt

Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom 04.06.2013

4. Namen und Funktionen der wesentlichen Entscheidungsträger

Geschäftsführender Vorstand 2016 /

Elke Gruhn

1. Vorsitz/Künstlerische Leitung/
Kuratorin

Christian Lauer

2. Vorsitz/Sponsoring/Strategie und Design

Britta Fischer

Finanzen

Gerrit von Velsen

Recht/Schriftführer

Vorstand 2016 /

Emanuel von Bodmann

PR/Kuratorium

Michael Carter

Mitgliederprogramme/Übersetzung/IT

Dr. Elke Ullrich

Kunstreisen

Conny Jürgens-Leber

Kunstreisen / Café Fluchtpunkt

Martin Lüdemann

Kuratorium

5. Tätigkeitsbericht

Tätigkeitsbericht des Nassauischen Kunstvereins 2016, entsprechend der Mitgliederversammlung am 01.04.2017

2016 konnten 9 Einzel- und Gruppenausstellungen, 5 kleinere Extra-Ausstellungen, Performances und Vorträge sowie Kooperationen mit der KURZEN NACHT der Wiesbadener Galerien und Museen, dem Thank You Art Day, WorkART Fellowship der ADKV und des DAAD Center for German and European Studies of University of Minnesota, mit dem exground und dem goEast Filmfest, mit MittendrIn Kultur entdecken (kostenfreie Kultur erleben) - Der Paritätische Hessen und dem Salonfestival durchgeführt werden.

Darüber hinaus gab es ca. 60 planmäßige sowie zahlreiche außerplanmäßige Führungen durch die Ausstellungen, 5 Angebote für Kunstfahrten und Kurz-Trips (Frankfurt am Main, Wiesbaden, Zürich, Berlin), Konzerte mit Aeham Ahmad und der Kooperative New Jazz sowie unsere Vermittlungsprogramme NKV DISKURS, NKV Kinder mittenDRIN (Titus Grab) und NKV Kinderentdeckerführungen im Angebot.

Erneut hatten wir eine sehr gute Medienpräsenz, soweit das ohne Werbeetat erreichbar ist. Hier kamen uns vor allem das Internet und Social Media mit ihren vielfältigen Möglichkeiten zugute. Wir erschienen im ART Magazin als Tipp der Woche und in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, MONOPOL machte auf uns aufmerksam und unsere Editionen wurden im INFODIENST KUNST vorgestellt.

Sponsoren / Förderer 2016

Hessische Kulturstiftung Stiftung

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Deutsch Tschechischer Zukunftsfonds

Nassauischen Sparkasse

Schufa Holding AG

Kulturfonds Frankfurt RheinMain

Industrie und Handelskammer (IHK)

Wiesbadener Volksbank

Henkell & Söhnlein GmbH

Kunsthochschule Mainz

Wiesbadener Kinofestival e.V. / Exground filmfest

FA Loulakis, Immobilien (Frankfurt)

R+V Versicherung

Seit vielen Jahren als größter Geldgeber ist und bleibt das Kulturstadamt der Landeshauptstadt Wiesbaden zu nennen.

Neben den Mitgliedsbeiträgen und unzähligen „kleineren“ Sponsoren, erreichen uns auch häufig Sachmittel.

Der Nassauische Kunstverein bedankt sich bei allen Förderern und Mitgliedern.

6. Personalstruktur

Für das Jahr 2016

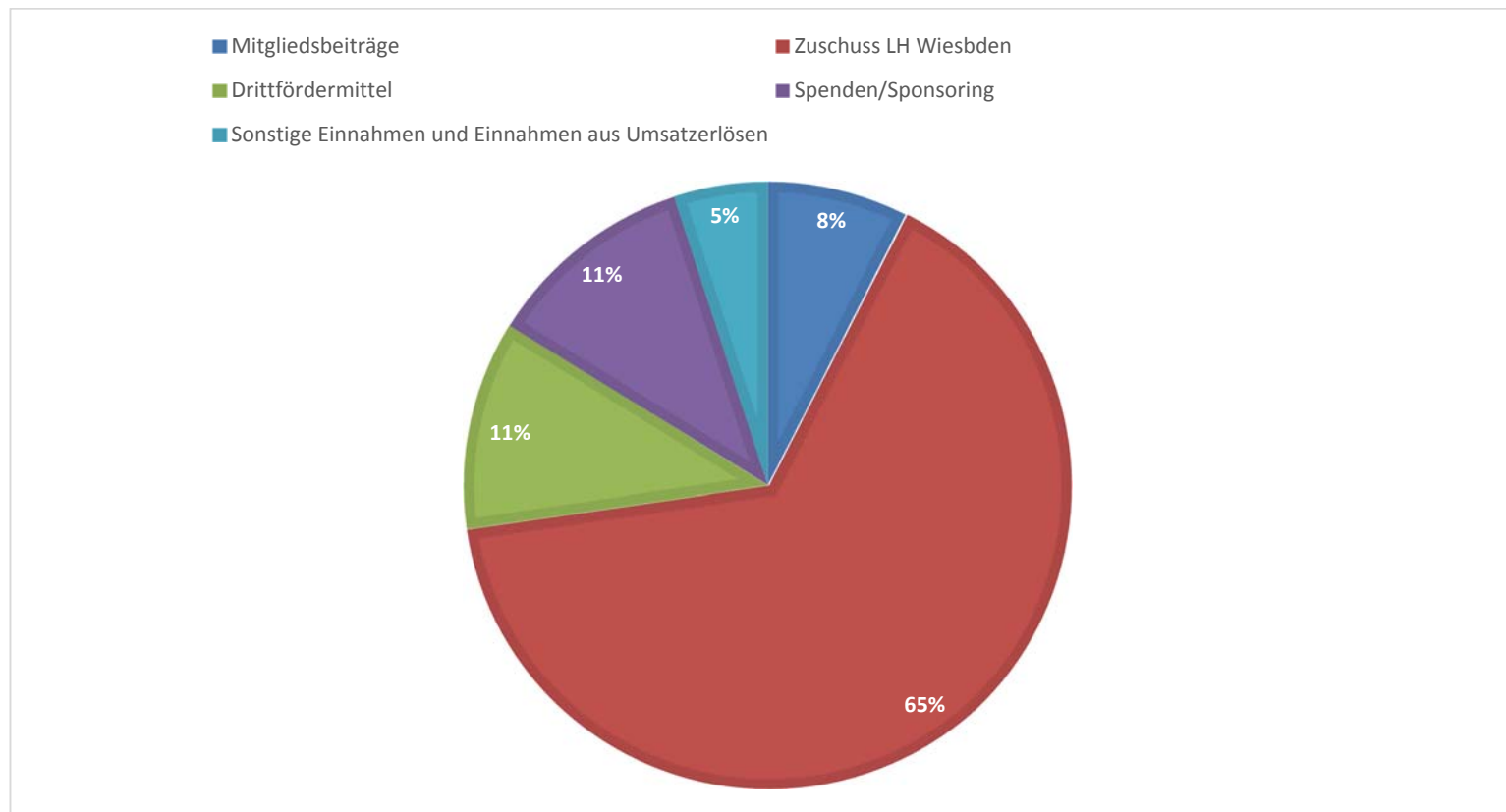
Ehrenamtlich tätiger Vorstand mit neun Mitgliedern, woraus vier den geschäftsführenden Vorstand bilden.
(siehe: 4., Namen und Funktionen der wesentlichen Entscheidungsträger).

Volontäre: Dominik Fink bis Juli
 Evelyn König bis Oktober
 Annka Dübbers ab Juli
 Janine Drewes ab Oktober

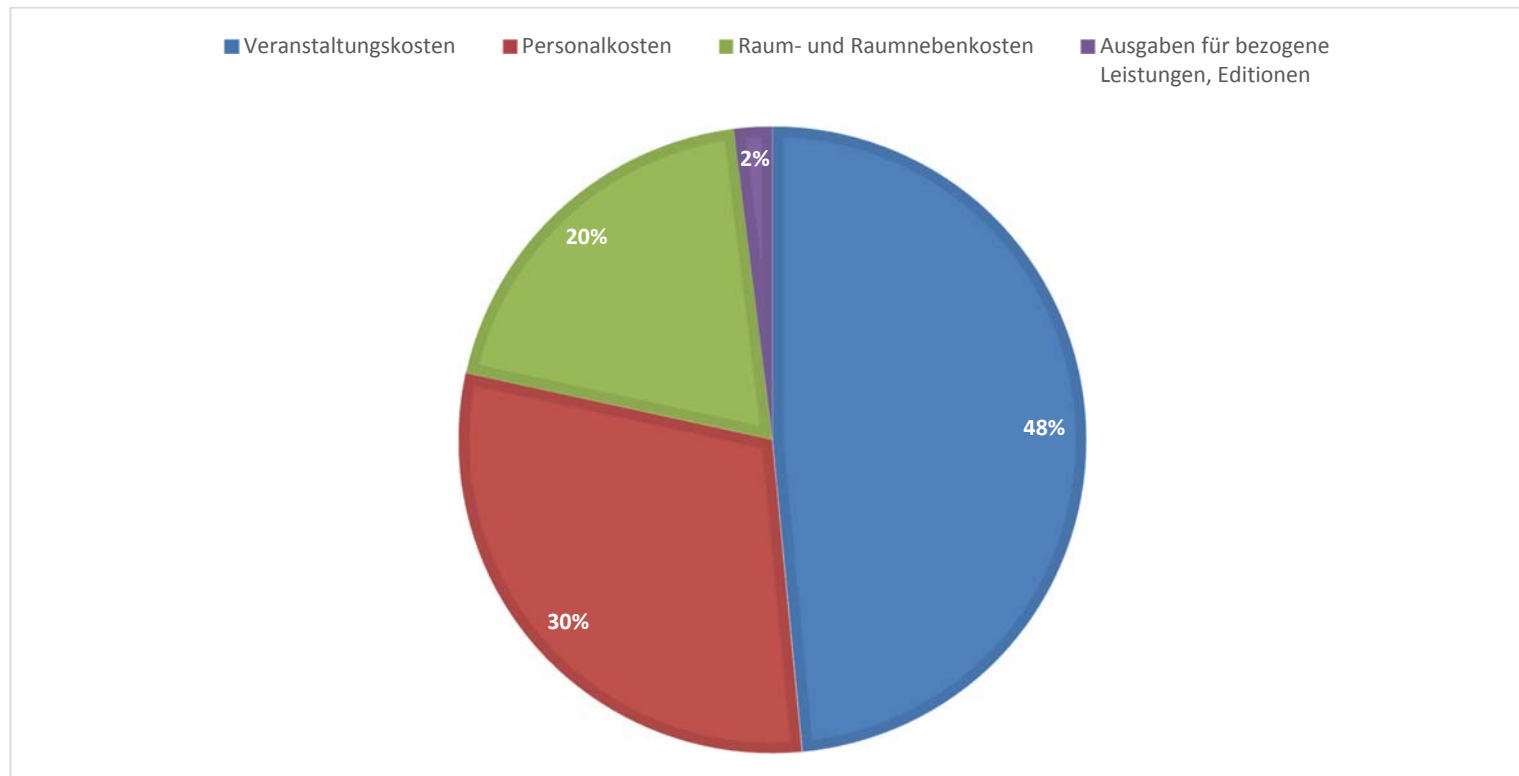
Back Office: Gabriele Meffert bis Dezember
 Evelyn König ab Dezember

Aushilfskräfte für Ausstellungsaufsicht und technische Aufsichten
Externe Dienstleistungen (Buchhaltung, Reinigung etc.)

7. Mittelherkunft



8. Mittelverwendung



9. Gesellschaftsrechtliche Verbundenheit

Als gemeinnütziger Verein besteht keine gesellschaftsrechtliche Verbundenheit zwischen dem Nassauischen Kunstverein Wiesbaden e.V. und Dritten.

10. Juristische Personen: jährliche Zuwendung mehr als 10% der Jahreseinnahmen NKV

- Landeshauptstadt Wiesbaden: 65,00%



Elke Gruhn M.A.

**Künstlerische Leitung / 1. Vorsitzende
Nassauischer Kunstverein Wiesbaden e.V.**